

Schaft Kunst diese Musikerstellenvermittlung zu überwachen. Die Vermittlung begann etwa gegen 11.00 Uhr und dauerte bis 16.00 Uhr. Am Nachmittag wurde unter den anwesenden Musikern davon gesprochen, daß in der Stadt Lübben demonstriert wird. Zu diesem Zeitpunkt will der Angeklagte das erste Mal etwas von den Provokationen des 17. Juni gehört haben. Nachdem im Lokal noch einige Lagen Bier und Schnaps getrunken worden waren, wurde der Angeklagte gegen 17.00 Uhr von seiner Frau abgeholt. Als der Angeklagte mit seiner Frau zum Marktplatz kam, sah er dort einen Menschenauflauf. Trotz Widerspruch seiner Ehefrau begab sich der Angeklagte zu den dort stehenden Leuten und schickte seine Ehefrau nach Hause. Es hatte sich in der Karl-Marx-Straße ein Demonstrationszug gebildet, der sich zum Marktplatz hin bewegte. Der Angeklagte reihte sich in diesen Zug in die 1. Reihe ein und sprach den nachfolgenden Teilnehmern des Zuges verschiedene Losungen vor, die die Teilnehmer des Zuges unter seiner Anleitung im Sprachchor wiederholten. Unter anderem wurden die Losungen „Seid Ihr Deutsche, so schließt Euch an“, „die HO macht KO“ und „Gebt uns die eingekerkerten Bauern frei“ gerufen. Schon einige Zeit vorher hatte der Angeklagte zu dem Zeugen Kappler und einem anderen Kollegen geäußert, daß alles schlecht organisiert sei und besser organisiert werden müsse. Der Demonstrationszug bewegte sich auch zum VPKA in Lübben, wo unter besonderer Aktivität des Angeklagten die Freilassung der Häftlinge gefordert wurde. Eine Zeit später wurde dann der Angeklagte von seiner Ehefrau abgeholt und beteiligte sich an weiteren Demonstrationen nicht mehr.

...

Die Teilnahme des Angeklagten an der Demonstration selbst ist keineswegs gering, daß der Angeklagte als bloßer Mitläufer bezeichnet werden kann. Er hat sich vielmehr in einer Art und Weise an der Demonstration beteiligt, die man nur als führend bezeichnen kann. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte dazu beigetragen, daß sich ein Teil der Werktätigen von den Provokateuren verführen ließ und die Maßnahmen unserer Regierung, die der Verbesserung des Lebensstandards aller Werktätigen dienen, nicht so schnell durchgeführt werden können, wie dies im Interesse aller Werktätigen liegt. Besonders erschwerend kommt bei dem Angeklagten noch hinzu, daß er gerade als Gewerkschaftsfunktionär die besondere Aufgabe gehabt hat, die Werktätigen von der Richtigkeit der Beschlüsse unserer Regierung zu